

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Oktober 2006

Nr. 2006/1928

EG Olten: Aenderungen des Reglementes über die Tarife der Städtischen Betriebe Olten (sbo) für den Bezug von elektrischer Energie, Gas und Wasser / Genehmigung

1. Erwägungen

Seit Einführung des Energieverrechnungssystems easy werden die Energiepreise durch die Städtischen Betriebe Olten (sbo) exkl. Mehrwertsteuer angegeben. Entsprechend ist auch der Tarif der Blindenergie anzupassen. Der letzte Satz in Art. 9 (Blindenergie) lautet deshalb neu: Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird zu 3,717 Rp./kVarh berechnet.

In Art. 18 des Tarifreglementes sind die Absätze bisher von 7. bis 13. und von 8. bis 9. nummeriert. Neu wird die Nummerierung von Absatz 1 bis 9 vorgenommen.

Nach Art. 24 Ziff. 4 des geltenden Tarifreglementes gelten die ersten 100 m³ Wasser pro Jahr und Verbrauchseinheit als Grundverbrauch. Die aktuelle Rechnungspraxis erfolgte immer quartalsweise (8,3 m³ pro Monat). Art. 24 Ziff. 4 soll nun der geltenden Rechnungspraxis angepasst werden. Deshalb lautet der erste Satz neu: Als Grundverbrauch gelten die ersten 8,3 m³ pro Monat und Verbrauchseinheit. Ebenfalls wird der zweite Satz dergestalt angepasst, dass der 8,3 m³ pro Monat und Verbrauchseinheit übersteigende Bezug als Mehrverbrauch gilt.

Der Verwaltungsrat der sbo hat aus diesen Gründen die erwähnten Anpassungen am 23. Mai 2006 beschlossen und unterbreitet die geänderten Art. 9, 18 und 24 zur Genehmigung. Die Aenderungen können genehmigt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Die Aenderungen des Tarifreglementes werden genehmigt.
- 2.2 Die Aenderungen treten rückwirkend per 1. Juni 2006 in Kraft.
- 2.3 Die Städtischen Betriebe Olten (sbo) haben dem Bau- und Justizdepartement zwei, mit den Aenderungen versehene, neu gedruckte Tarifreglemente bis 20. Dezember 2006 zuzustellen.

- 2.4 Die Einwohnergemeinde Olten (sbo) hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 473.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Olten belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Olten (sbo), 4600 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	450.--	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 473.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111129

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst (tw) (2)

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Raumplanung, mit 1 neu gedruckten Reglement (später)

Amt für Umwelt, mit 1 neu gedruckten Reglement (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Baudirektion der Stadt Olten, 4601 Olten

Baukommission der Stadt Olten, 4601 Olten

Stadtpräsidium Olten, 4601 Olten, mit 1 neu gedruckten Reglement (später), (Belastung im Kontokorrent)

sbo Olten, Solothurnerstrasse 21, 4601 Olten, mit 1 neu gedruckten Reglement (später)

Staatskanzlei (Amtsblatt: "Einwohnergemeinde der Stadt Olten (sbo): Die Aenderungen des Tarifreglementes für den Bezug von Energie, Gas und Wasser werden genehmigt.")